

Volkswirtschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa**

Band (Jahr): **89 (1982)**

Heft 12

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gebrachten HT-Färberei werden selbstverständlich auch relativ kleine Partien verarbeitet, ebenfalls eine Serviceleistung für die besondere Struktur der schweizerischen Kundschaft. Die Investitionen in Gebäude und Maschinen bezifferten sich in den letzten Jahren im Schnitt auf gut 10 Prozent des Umsatzes.

Bally verfügt über eine sehr gut ausgebaute Pensionskasse, die bereits seit Jahren über den Mindestansätzen des kommenden Obligatoriums liegen und die Fluktuationsrate im Personalbestand ist sehr gering – auch ein Zeichen für die in sozialer Hinsicht fortschrittliche Einstellung der Verantwortlichen dieses Familienunternehmens.

Peter Schindler

Volkswirtschaft

Rezession wegen hohen Schweizer Löhnen?

Konjunkturverschlechterung trotz behördlichem Optimismus

Im Laufe des Jahres 1982 ist die Schweizerische Wirtschaft immer tiefer in ein Konjunktur-Loch hinein geruscht. Anfangs Jahr zeigten sich zwar die Bundesbehörden noch optimistisch und sprachen von moderiertem Optimismus. Die Schweiz sei bei früheren Konjunkturinbrüchen jeweils wie auf einer Brücke über das Konjunktural hinüber gewandert und es sähe so aus, als ob auch dieses Mal der Aufschwung allgemein in der ganzen Weltwirtschaft wieder einsetzen würde, bevor die Schweiz, die mit ihrer wirtschaftlichen Entwicklung immer zeitlich etwas hinter den anderen Staaten nachhinkt, wirklich in eine Rezession hineingeraten sei. Leider wurden diese optimistischen Prognosen Lügen gestraft. Die Schweiz zählt inzwischen rund 15000 Arbeitslose und eine Zahl von rund 40000 Kurzarbeitenden. Das reale Bruttoinlandprodukt der Schweiz wird im Jahresdurchschnitt 1982 und voraussichtlich auch 1983 um je rund 1% gegenüber dem Vorjahr fallen. Eine Erholung wird frühestens für das zweite Halbjahr 1983 als möglich erachtet und zwar deshalb, weil sich der für das Ausland erwartete Aufschwung verzögert, weil die Schweizerische Exportindustrie an Wettbewerbsfähigkeit eingebüsst hat und weil die Lagerbewegungen die Rezession verlängern. Bedenklich ist, dass die Schweizerische Wirtschaft eindeutig an internationaler Konkurrenzfähigkeit verloren hat. So nahm z.B. das Exportvolumen der Bundesrepublik Deutschland 1980-1981 um 9,3% zu, während im gleichen Zeitraum die Schweizerische Exportzuwachsrate nur die Hälfte, nämlich 4,7% betrug. Die Entwicklung der jüngsten Zeit ist noch negativer. Das Niveau der realen Exporte Deutschlands lag im Juli 1982 3,3% unter dem Wert des Dezembers 1981, während der von Saisoneinflüssen korrigierte Juliwert der realen Schweizerischen Ausfuhr 16% unter das Ergebnis des Jahresende 1981 zu stehen kam.

Diese verminderte Wettbewerbsfähigkeit hat nach Ansicht der Basler Arbeitsgruppe für Konjunkturforschung zwei Ursachen. Einmal haben sich die Schweizerischen Exportprodukte zwischen 1980 und 1982 in gleicher Währung um durchschnittlich 12% mehr verteuert als das deutsche Exportangebot. Das erklärt die Verminderung der Konkurrenzfähigkeit allerdings nur zum Teil, denn als zweite Ursache sind nun die Löhne in der Schweiz während zweier Jahre stärker gestiegen als in der Bundesrepublik, während das Wachstum der Arbeitsproduktivität in der Schweiz im gleichen Zeitraum tiefer ausfiel als im nördlichen Nachbarland. Somit haben die Lohnstückkosten in der Schweiz während der letzten zwei Jahre stärker zugenommen als in der Bundesrepublik. Es zeigt sich also, dass die hohen Löhne in der Schweiz ein ganz wichtiger Faktor der Verminderung der Konkurrenzfähigkeit der Schweizerischen Exportwirtschaft sind. Unter diesem Gesichtspunkt müssen auch die nun von den Gewerkschaften auf Jahresanfang 1983 verlangten Lohnerhöhungen, seien es Erhöhungen unter dem Titel Teuerungsausgleich oder dem Titel Reallöhne, beurteilt werden. Natürlich gibt es noch eine Reihe weiterer Gründe der gegenwärtigen Rezession in der Schweizerischen Wirtschaft.

Vielfalt der Gründe für die Rezession

Verglichen mit dem Jahr 1981 haben sich die globalen Existenzbedingungen der Schweizerischen Wirtschaft deutlich verschlechtert. In den aussenwirtschaftlichen Beziehungen machen sich die weiterhin rückläufige Konjunktur der wichtigsten Handelspartner der Schweiz, dazu protektionistische Tendenzen, sowie staatliche Exportförderungsmassnahmen, ferner die Billigimporte wenig entwickelter Länder und der leicht abgeschwächte aber nach wie vor relativ hohe Frankenkurs bemerkbar. In der Binnenwirtschaft zeigt sich eine Marktsättigung im Konsumgüterbereich, teilweise zurückführbar auf die stagnierende Bevölkerungsentwicklung, sodann eine gedämpfte Investitionsnachfrage der öffentlichen Körperschaften, sowie eine ausgeprägte Zurückhaltung bei den privaten Investitionen und zwar wegen geringerer Ertragsaussichten oder überhaupt fehlender Erträge. Im Dienstleistungssektor hat sich das Wachstum verlangsamt. Die Erträge sind deshalb komprimiert oder sogar völlig verschwunden, weil sich auch ein zunehmender Kostendruck durchgesetzt hat und zwar sowohl bei der Arbeitskraft, infolge der hohen Löhne, der Energie, aber auch bei den Steuern und den Sozialkosten. Die vielfach unzureichende Kapazitätsauslastung beschränkt ferner die Rationalisierungsmöglichkeiten und beschränkt auch die Möglichkeit, aus den vorhandenen Anlagen genügende Rückstellungen herauszuwirtschaften. Vor allem aber haben auch überhöhte Lohnzahlungen unter dem Titel des Teuerungsausgleiches, die sich nun – nach Berichtigung des Indexes der Konsumentenpreise – als vorgezogene Realloohnerhöhungen erweisen, die Unternehmen weiter belastet. Die meisten Firmen scheinen sich bisher bemüht zu haben, ihre Belegschaften in Erwartung eines – von den Konjunkturbeobachtern immer wieder hinausgeschobenen – Wiederaufschwunges unter Einsatz noch verfügbarer Reserven, soweit wie möglich, durchzuhalten. Rund zwei Drittel der Firmen rechnen aber, wie eine Umfrage zeigt, für 1983 mit gleichbleibenden oder sogar mit sinkenden Personalbeständen.

Eine Hauptursache: Höchste Löhne der Welt

Kürzliche internationale Erhebungen haben gezeigt, dass die Schweiz die höchsten Löhne der Welt aufweist. Dies ist zweifellos eine der Hauptursachen der verminderten Konkurrenzfähigkeit der Schweizerischen Exportwirtschaft und damit eine der wichtigsten Ursachen für die gegenwärtige Rezession in der Schweiz. Es ist sehr schwierig, dieses Problem sachlich zu diskutieren, da von Gewerkschaftsseite bei der Erwähnung dieser Ursache sofort gegen jegliche Bemühung, diesem Problem beizukommen, Sturm gelaufen wird. Indessen hat kürzlich Prof. Heinz Haller von der Universität Zürich dieses Problem sehr sachlich und sehr gründlich, in objektiver Art und Weise in einem Artikel mit dem Titel «Hohe Löhne – hohe Arbeitslosigkeit» behandelt. Er führt darin aus, dass hohe Löhne Arbeitslosigkeit bewirken können, auch wenn man das vielfach nicht wahrhaben wolle. Im Gegensatz zur Schweiz befanden sich schon etwa vor einem Jahrzehnt einige Länder Europas in einer sogenannten «Stagflation». Damit meint man eine Wirtschaft, die Arbeitslosigkeit aufweist, mit gleichzeitigem Anstieg der Löhne und der Preise. Ein Verzicht auf preissteigernde Lohnerhöhungen, so meint Prof. Haller, hätte damals die Dinge wohl weitgehend wieder in Ordnung bringen können. In einer solchen Situation befinden sich heute nun die meisten Industrieländer der Welt und auch die Schweiz. Prof. Haller betont, dass in der heute in den meisten Industrieländern gegebenen Situation es als unverantwortlich erscheine, alljährliche Lohnerhöhungsrunden zu veranstalten, wie in den Zeiten eines sich ohne besonderen strukturellen Probleme einstellenden realen Wirtschaftszuwachstums. Heute stur weiter vorgenommene Lohnsteigerungen verhindern nicht nur die Verminderung der teilweise bereits unerträglich hoch angeschwollenen Arbeitslosenzahlen, sondern tragen noch zu einer weiteren Erhöhung bei. Die hohe Arbeitslosigkeit ist heute ohnehin das Wirtschaftsproblem Nummer Eins, während die Inflation in der Priorität an die zweite Stelle gerückt ist. Niemand könnte – so Prof. Haller – einen grösseren Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leisten, als die Gewerkschaften. Und gleichzeitig könnten sie zur Beseitigung der Inflationstendenzen beitragen. Das Mittel heisst: Aussetzen der Lohnsteigerungsrunden, um der Wirtschaft Möglichkeit zu verschaffen, die erforderlichen Kapazitätserneuerungen und -ausweitungen vorzunehmen. In diesem Sinne wäre eine «Lohnpause» nicht nur ein geeignetes Mittel die Inflation weiter zu dämpfen, sondern sie würde auch Investitionsmittel freisetzen und zudem die Investitionsbereitschaft der noch einigermaßen rentabel produzierenden Unternehmen erhöhen.

Die Gewerkschaften weisen oft darauf hin, dass bei ausbleibenden Lohnerhöhungen die Konsumkraft zurückgeht. Dem kann man entgegenhalten, dass bei stagnierender Produktion solche Lohnerhöhungen nur scheinbar oder wenigstens nur kurzfristig; eine Erhöhung der realen Kaufkraft bewirken, weil sehr bald die Preissteigerungen den realen Gewinn wieder Zunichte machen. Ganz entscheidend ist aber, dass durch solche Lohnerhöhungen die Potenz und die Konkurrenzfähigkeit auf den Exportmärkten, die für die Schweiz eine sehr entscheidende Bedeutung haben, vermindert wird. In diesem Sinne wirkt sich die scheinbare Erhöhung der Kaufkraft überhaupt nicht aus. Je besser es nun im Ausland gelingt, die Inflation zu dämpfen und die Arbeitskosten im Zaume zu halten – in verschiedenen westlichen Industrieländern wird sogar die Teuerung nicht mehr voll ausgeglichen – desto eher muss sich auch die Schweizerische Wirtschaft bemühen, die Steigerung der Ar-

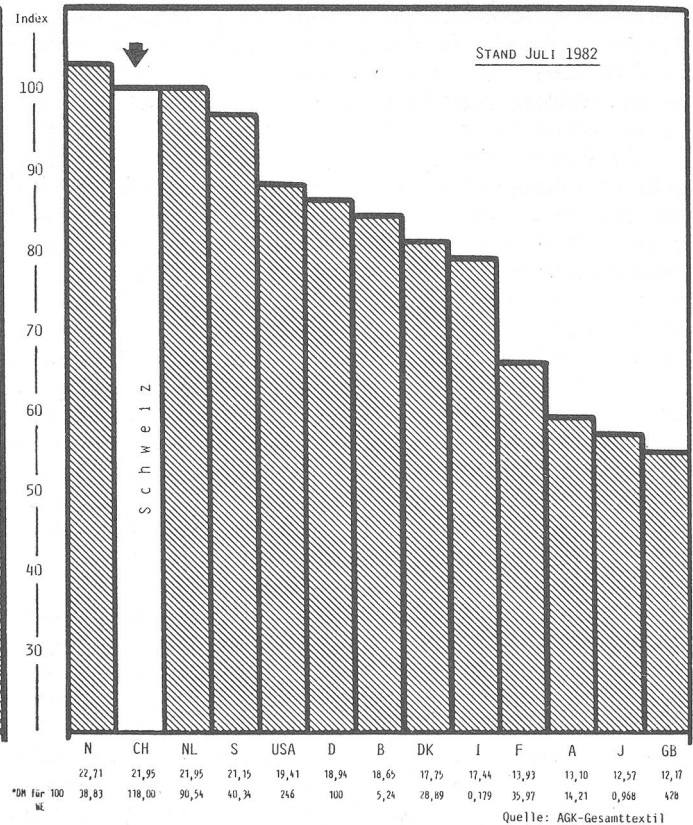
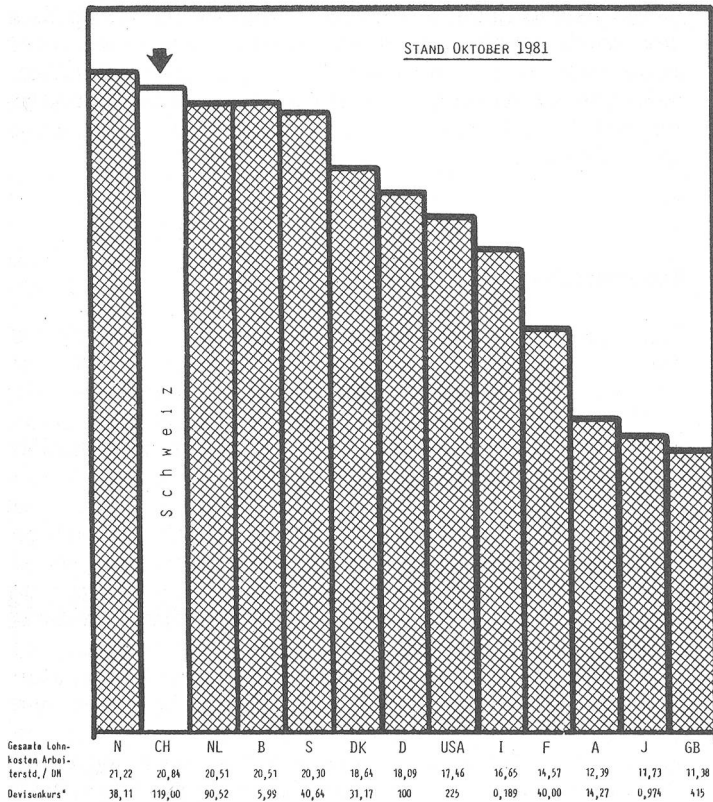
beitskosten einzudämmen und sich von der Idee und Praxis des Indexautomatismus zu lösen. Eine längerfristige Besserung der Konkurrenzfähigkeit und damit auch eine solide Erholung kann nur zustande kommen, wenn in der Schweizerischen Wirtschaft die Kosten drastisch eingedämmt werden, was vor allem auch ein Masshalten bei den Löhnen, dem wichtigsten Kostenfaktor, in sich schliesst.

Überwindung der Talfahrt

Damit ist schon der wichtigste Punkt, wie aus der Rezession wieder herausgekommen werden könnte, erwähnt. Natürlich sind auch die Randbedingungen der Wirtschaft sehr wichtig: eine stabile Währung mit einem nicht überhöhten Frankenkurs, eine gedämpfte Inflation, eine Sozialversicherungspolitik, die die Kosten im Rahmen hält, und natürlich auch eine Weltkonjunktur, auf die aber von der Schweiz aus praktisch kein Einfluss genommen werden kann. Aktuell sind gegenwärtig vor allem die Fragen der Eindämmung der Kosten durch die schon erwähnte sogenannte «Lohnpause». Gewisse Vorschläge laufen darauf hinaus, die Teuerung nur teilweise anzupassen, indem der Fehler des Lebenskostenindex, welcher um 2,5% überhöht ist, korrigiert wird und der Teuerungsausgleich um diese Prozentzahl gekürzt würde. So sind die Banken als erste vorgegangen: Sie haben vereinbart, den Teuerungsausgleich um 2,5% zu kürzen. Für weite Bereiche der Exportwirtschaft und der Industrie ist aber auch eine solche Kostenerhöhung noch untragbar und unverantwortlich. Es geht in diesen Bereichen darum, zu überleben und unter diesem Gesichtspunkt ist jede Steigerung der Arbeitskosten und der Kosten überhaupt unzulässig. Für diese Bereiche der Wirtschaft und für diese Unternehmen ist es betriebswirtschaftlich und von der Weiterexistenz der Unternehmung her gesehen unverantwortlich, Kosten- und Lohnerhöhungen vorzunehmen. Auch sozial scheint, beim bestehenden Lohnniveau, eine Lohnpause absolut verantwortbar. Sozial gesehen ist es viel wichtiger, dass noch möglichst viele Arbeitsplätze erhalten bleiben und dass die Arbeitslosigkeit wenn möglich das prognostizierte Ausmass für 1983 mit 25 – 30 000 Arbeitslosen, ja gewisse Prognosen sprechen sogar von 40 000 Arbeitslosen, nicht annimmt. Arbeitsplätze, die jetzt verloren gehen, können in absehbarer Zeit kaum wieder aufgebaut werden. Es gilt eine fast irreversible Schrumpfung der Schweizerischen Wirtschaft zu verhindern, durch Masshalten und durch gemeinsame Opfer sowohl auf Arbeitnehmer- wie auf Arbeitgeberseite. Nur so kann Durststrecke, die vermutlich bis 1983 dauern wird, ohne allzu grossen Schaden zu nehmen, durchgestanden werden.

Dr. Hans Rudin

ENTWICKLUNG DER LOHNKOSTEN IN DER TEXTILINDUSTRIE AUSGEWÄHLTER LÄNDER

Betriebswirtschaftliches Institut der
Deutschen Seiden- und Samtindustrie GmbH
K r e f e l d

Das schweizerische Volkseinkommen im Jahr 1981

Das schweizerische Volkseinkommen kam im letzten Jahr auf 164,1 Mrd. Franken zu stehen; damit lag es im Vergleich zu 1980 um 9,6% höher. Die einzelnen Einkommensteile entwickelten sich allerdings unterschiedlich. Von den «grossen Brocken» stieg das Vermögenseinkommen der Haushalte mit 17% am stärksten, begünstigt durch die hohen Zinssätze. Auch die unverteilteten Unternehmenseinkommen wuchsen mit 14,6% stark überdurchschnittlich. Allerdings ist das weniger auf die privaten Kapitalgesellschaften (+7,7%) als vielmehr auf die öffentlichen Unternehmungen zurückzuführen (+47,3%; stark gestiegene Ausland-Kapitalerträge der Nationalbank).

Die Arbeitnehmereinkommen – sie repräsentieren mehr als zwei Drittel des Volkseinkommens – nahmen mit 8,5% leicht unterdurchschnittlich zu; in diesem Zusammenhang sollten jedoch die bereits erwähnten Vermögenseinkommen der Haushalte nicht vergessen werden. Stärker unterdurchschnittlich wuchsen die Geschäftseinkommen der Selbständigen; sie erhöhten sich um 7,8%.

Wieder leichter Rückgang der Erwerbstätigen

Seit 1977 – im Anschluss an die Rezession – hat die Zahl der Erwerbstätigen in der Schweiz laufend zugenommen. So zählte man im Jahresdurchschnitt 1980 3,016 Mio. Erwerbstätige. 1981 waren es 3,054 Millionen. Bereits im letzten Jahr wurden jedoch die Zunah-

men geringer, wenn man mit den jeweiligen Vorjahresquartalen vergleicht. So gab es im ersten Vierteljahr 1981 1,7% Erwerbstätige mehr als im Durchschnitt der ersten drei Monate 1980. Für die folgenden drei Quartale lauten die Wachstumsraten 1,3%, 1,2% und 1,4%. Im ersten Vierteljahr 1982 waren noch 0,4% mehr Menschen im Wirtschaftsleben aktiv als letztes Jahr, und das zweite Quartal weist mit einer geringen Abnahme von 0,1% erstmals wieder ein Minuszeichen aus (3,101 Mio. Erwerbstätige). Dieser Trend wird sich im weiteren Verlauf des Jahres und auch 1983 aller Wahrscheinlichkeit nach fortsetzen.

Die Rezessionen von 1973/76 und 1982/83 im Vergleich

Kürzlich publizierte die Basler Arbeitsgruppe für Konjunkturforschung (BAK) eine Schätzung darüber, wieviele Arbeitsplätze im Zeitraum 1981 bis 1983 in der schweizerischen Wirtschaft und insbesondere in der schweizerischen Industrie verloren gehen dürften.

Die Eckwerte dieser Prognosen sind:

- ca. 65 000 Abnahme von Arbeitsplätzen in der Gesamtwirtschaft,
- ca. 75 000 Abnahme in der Industrie,
- ca. 20–30 000 Arbeitslose per 1983

Wie hängen diese Zahlen zusammen? Beginnen wir mit dem Rückgang der Industriebeschäftigung um 75 000, so kommen wir zum Gesamtverlust, wenn wir mit dieser Zahl die erwartete Beschäftigungsreduktion in Bau- und Landwirtschaft um ca. 20 000 und die erhoffte Zunahme der Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor um ca. 30 000 verrechnen.

Zwischen dem Gesamttotal von 65 000 und der prognostizierten Arbeitslosenzahl liegen stark vergrößert zwei Anpassungsgrößen, nämlich die Fluktuationsmasse der kontrollpflichtigen Ausländer zum einen und die sogenannte «stille Reserve» zum anderen. Bei den kontrollpflichtigen Ausländern ist zu erwarten, dass deren Zunahme bis zum 1. Semester 1982 nun mit zunehmendem Druck auf die Beschäftigungssituation einer Verringerung weichen wird, und zwar um etwa 40 000 über den Zeitraum 1981 bis 1983 gerechnet. Die «stille Reserve» enthält jene Personen, die sich in der Rolle der «Grenzgänger» zwischen Erwerbstätigkeit und Nicht-Erwerbstätigkeit bewegen, das heisst je nach Umständen in das Erwerbsleben ein- oder austreten. Bei rückläufigem Beschäftigungsgrad erleben wir stets eine Abnahme der Erwerbsquote: Ältere Mitarbeiter gehen früher in Pension, Frauen kehren an den häuslichen Herd zurück, Jugendliche verlängern ihre Ausbildung und strukturell Gefährdete entfliehen in Weiterbildung, Umschulung etc. Die BAK rechnet mit einer Zunahme dieser Reserve um ca. 10 000. Es ist klar, dass eine Prognose dieser beiden Anpassungsgrößen viel schwieriger ist als diejenige des Primärverlustes der Arbeitsplätze selbst, weil hier individuelle und kollektive Verhaltenskomponenten eine grosse Rolle spielen. Man ersieht daraus auch, dass gerade in der Schweiz Arbeitslosenzahlen nur ein sehr unvollständiges, ja oft sogar ein verzerrtes Bild der Beschäftigungsentwicklung abgeben und dass Prognosen entsprechend riskant sind.

Doch wie präsentiert sich ein Grobvergleich der Rezession der Mitt-Siebziger-Jahre mit der jetzt prognostizierten für 1982/83?

(1) Veränderung der Arbeitsplätze

	(in Tausend) BAK-Prognose	
	1973-76	1981-83
Gesamtwirtschaft	-285 000	-65 000
Industrie und Handwerk	-165 000	-75 000
Baugewerbe	-80 000	-16 000

(2) Reduktion der kontrollpflichtigen Ausländer und der Erwerbspersonen durch Übertritt in die «stille Reserve»

	(in Tausend) BAK-Prognose	
	1973-76	1981-83
kontrollpflichtige Ausländer	- 185 000	-30-40 000
Abgang in stille Reserve	-70-80 000	- 5-15 000
Arbeitslose	-20-30 000	-20-30 000

Welche Schlussfolgerungen lassen sich ziehen?

(1) Es ist davon auszugehen, dass die Prognose für 1982/83 als relativ optimistisch zu bewerten ist, einerseits weil die Absorptionskraft des tertiären Sektors recht grosszügig eingeschätzt worden ist, andererseits weil in den nächsten Monaten mit Sicherheit kein Aufschwung eintreten wird, so dass die für Mitte 1983 vorgesehene sanfte Erholung nur später als erwartet (oder schlimmstenfalls überhaupt nicht) eintreffen kann. Wir müssen uns also auf eine Verschlechterung der Beschäftigungslage gefasst machen, die jedoch im internationalen Vergleich mit einer Arbeitslosigkeit von immer noch knapp unter 1% nach wie vor als sehr befriedigend taxiert ist.

(2) Die Flaute 1982/83 ist bezüglich des Verlustes an Arbeitsplätzen etwa viermal schwächer als 1973 bis 76. Allerdings schlägt sie diesmal relativ stärker auf die Arbeitslosigkeit durch. Im Maximum der 70er Jahre betrug die Arbeitslosenzahl, wie jetzt auch für 1983 prognostiziert, ca. 30 000. Das war damals etwa $\frac{1}{10}$ der Ar-

beitsplatzvernichtung. Diese Relation vergrössert sich jetzt auf etwa $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$. Die Gründe dafür sind naheliegend. Erstens sind die Ausländer der 80er Jahre quantitativ und strukturell viel enger mit der Gesamtwirtschaft verzahnt und damit als Manövriermasse viel weniger geeignet. Und zweitens ist mit der obligatorischen Arbeitslosenversicherung nicht damit zu rechnen, dass unbeschäftigte Arbeitssuchende zu Zehntausenden einfach sang- und klanglos «verschwinden».

(3) Prozentual gesehen liegt der Schwerpunkt des Beschäftigungsrückgangs heute und morgen im Herzen unserer Industrie, entfallen doch ganze $\frac{2}{3}$ der gesamtwirtschaftlichen Verringerung auf die Branchen Maschinen, Metalle und Uhren. Dies ist ein wichtiger Hinweis dafür, dass wir heute und morgen selbst bei einer konjunkturellen Erholung vor schwerwiegenden Strukturproblemen stehen. Gerade in den genannten Branchen hat sich inzwischen (analog etwa zu Stahl, Papier oder Schiffsbau) eine weltweite Überkapazität aufgebaut, was unsere Exportpreise hinter unserer (Lohn-/Kostenentwicklung) herhinken lässt. Daraus hat sich eine drastische Komprimierung der «Cash-Flow»-Margen entwickelt, die nun ihrerseits die Wettbewerbsfähigkeit von der Angebotsseite her gefährdet.

(4) Ein weiterer Gegensatz eröffnet sich auch im Vergleich der schweizerischen mit der weltwirtschaftlichen Entwicklung. War 1974/75 der schweizerische Zusammenbruch prozentual gesehen am grössten, so verhält es sich heute gerade umgekehrt; das heisst, heute liegen die rezessiven Quellen viel ausgeprägter im weltwirtschaftlichen Umfeld. Dies und die veränderte Situation der öffentlichen Finanzen lassen erkennen, dass für aktive, nachfrageorientierte Stimulierungsmassnahmen des Staates nur sehr geringe Spielräume bestehen. Aber auch von angebotsorientierter Politik ist nichts Entscheidendes zu erwarten, denn die notwendigen Anpassungen an die neuen Konkurrenzverhältnisse wie auch die Innovationsanstrengungen zur Revitalisierung müssen von den Unternehmungen selber ausgelöst und getragen werden. Wenn sie dabei durch den Staat nicht unnötig behindert werden, wäre schon viel gewonnen...

«Aus dem Wochenbericht der Bank Julius Bär»

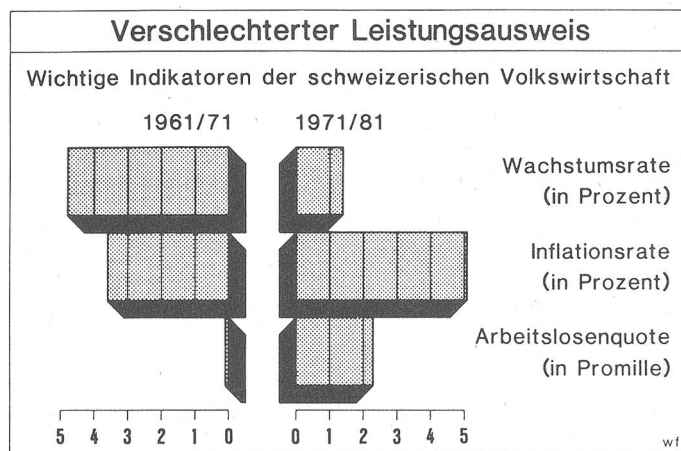
Rückläufiger Anteil der Ausrüstungsinvestitionen

Die Ausrüstungsinvestitionen – Maschinen, Apparate, Instrumente, Fahrzeuge und ähnliche Produktionsmittel – erreichten in der Schweiz 1981 den Betrag von 14,1 Mrd. Franken. Das waren preisbereinigt nur 1,1% mehr als im Vorjahr. 1980 hatte die reale Zuwachsrate bei den Ausrüstungsgütern 11,4% ausgemacht. Das Bundesamt für Statistik schreibt dieser Tendenzumkehr – vom Boom zur Quasi-Stagnation – eine Signalwirkung zu: gerade von den Ausrüstungsinvestitionen gingen nämlich beträchtliche Impulse auf Produktion und Einkommen aus.

Interessant ist aber auch eine längerfristige Betrachtung. Danach betrug der Anteil der Ausrüstungsinvestitionen am Bruttoinlandprodukt in der 5-Jahres-Periode 1962/66 durchschnittlich 10,8%; im Zeitraum 1967/71 ging die Relation auf 10% zurück und im Mittel der Jahre 1972/76 auf 8,7%. In der letzten 5-Jahres-Spanne, für die Zahlen aus der Nationalen Buchhaltung vorlie-

gen (1977/81), schlugen die Ausrüstungsinvestitionen nur noch mit 7,3% des Inlandprodukts zu Buch. Es ist denkbar, dass auf Grund dieser deutlichen Abnahme der Investitionsquote bei den Ausrüstungen – nicht zur Diskussion stehen hier die Bauinvestitionen – tendenziell eine zumindest teilweise Veralterung des Kapitalstocks eintritt, die langfristig negative Rückwirkungen auf die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Industrie haben könnte. Die Expertengruppe «Wirtschaftslage» betont in ihrem Bericht von 1978/79 jedenfalls, «dass rascher technischer Fortschritt einen jungen Kapitalapparat, das heisst beschleunigte Ersatzinvestitionen, erfordert».

Siebziger Jahre: Mehr Inflation, weniger Wachstum



Zu den wichtigsten Zielen der Wirtschaftspolitik zählen angemessenes Wirtschaftswachstum, Geldwertstabilität und Vollbeschäftigung. Im Zeitraum 1961/1971 erzielte die schweizerische Wirtschaft mit einem mittleren Wachstum des realen Bruttosozialprodukts von 4,8% pro Jahr und mit einer der Überbeschäftigung gleichzusetzenden Arbeitslosenquote von durchschnittlich 0,1 Promille ein beachtliches Ergebnis. Demgegenüber lag die mittlere Jahresteuern bei 3,6% (Konsumentenpreise), was damals bereits als alarmierend galt. Dagegen fällt der Leistungsausweis der siebziger Jahre (1971/1981) deutlich schlechter aus: gedrücktes Wachstum (1,4% pro Jahr); erhöhte, wenn auch weiterhin als niedrig zu bezeichnende Arbeitslosigkeit (2,3 Promille im Mittel); hohe Teuerung (5,1% jährlich). Offensichtlich haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erheblich verschlechtert, wozu nicht nur neue Faktoren wie die stagnierende Bevölkerung, die Energiekrise und die zunehmende Wirtschafts- und Wachstumsfeindlichkeit beigetragen haben, sondern ebenso die schwer korrigierbaren früheren Fehlentwicklungen, besonders die Inflationsbeschleunigung und übermässig ausgeweitete Staatstätigkeit.

Nerven nicht verlieren Zur aktuellen Lage der Weltwirtschaft

Immer mehr erhält man in den letzten Wochen den Eindruck, dass sich die Weltwirtschaft an einer entscheidenden Wegmarke befindet. Zahlreiche negative Ereig-

nisse und Erscheinungen, die sich gegenseitig kumulieren, lassen aufhorchen: Das von einigen gepredigte «Nullwachstum» ist unterdessen Tatsache, und in dieser Situation reagieren die Wirtschaftspolitiker in aller Welt nervöser als sonst. Wachstumsraten von Null oder gar darunter verschärfen den Verteilungskampf. Sie erhöhen aber auch – schon angesichts der hohen Arbeitslosenzahlen – den Druck auf die Regierungen, trotz Riesendefiziten zu klassischen Beschäftigungsprogrammen zu greifen, was noch grössere Löcher in die Staatskassen reissen würde. Ausserdem hätten solche Konjunkturprogramme aller Wahrscheinlichkeit nach höchstens einen strukturerhaltenden Effekt, würden also längerfristig kaum die Wettbewerbskraft der jeweiligen Volkswirtschaft stärken. Noch grösser wird dieser Druck durch die eindeutige Beruhigung an der Teuerungsfront, was jenen Auftrieb verschafft, die einen Gegensatz konstruieren zwischen der Bekämpfung von Inflation einerseits und der Behebung von Unterbeschäftigung anderseits.

An der Aussenfront ist die Lage nicht weniger trüb. Von landesinternen Sättigungserscheinungen angetrieben, versuchen die Industrieländer, den Export zu forcieren. Zahlreiche potentielle Abnehmer befinden sich aber in einer desolaten finanziellen Situation (Stichworte: Schwellenländer, Ostblock). Dazu grassiert immer unverhüllter der Handelsprotektionismus, und zwar auch und ausgerechnet im Westen, dessen Politiker sonst nicht müde werden, das hohe Lied des Freihandels zu singen. Schliesslich weckt der schwedisch-finnische «Abwertungskrieg» unangenehme Erinnerungen an eine Zeit, als man schon mal versuchte, interner Probleme mit solchen Scheinlösungen Herr zu werden; das Resultat sollte eigentlich noch genügend bekannt sein.

Bei dieser ungünstigen Konstellation kann man nur hoffen, dass die verantwortlichen Politiker, Gewerkschaften und Unternehmer die Nerven behalten und nicht nach weiterer Abschottung des Binnenmarktes gegen aussen rufen. In diesem Zusammenhang kommt dem multilateralen GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) eine Rolle zu, die gerade heute nicht hoch genug eingeschätzt werden kann; im Monat November hielt diese Organisation in Genf eine ihrer relativ seltenen Ministerkonferenzen ab. Es geht jetzt buchstäblich darum, dass um vermeintlicher kurzfristiger Vorteile wegen dem Welthandel nicht die Basis entzogen wird, auf die er sich stützt.

Ausländische Arbeitskräfte

Ende August 1982 waren 749 378 Ausländer in der Schweiz erwerbstätig. Gegenüber dem Vorjahr hat ihre Zahl um 11 258 zugenommen, was 1,5% entspricht. 70% davon sind Niedergelassene und Jahresaufenthalter, 30% Saisonarbeiter und Grenzgänger.

93% der ausländischen Arbeitskräfte verteilen sich auf 15 Kantone. Die meisten Ausländer beanspruchen die Kantone Zürich mit 17,9% des Totals, Genf mit 11,4% und Tessin mit 9,7%.

Die Ausländer arbeiten in folgenden Branchen: 20,1% in der Metall- und Maschinenindustrie, 18,1% im Baugewerbe, 12,6% in der Erwerbsgruppe Handel, Banken und Versicherungen sowie 10,0% im Gastgewerbe. Die restlichen 40% sind in den übrigen Erwerbszweigen tätig.

Die Bedeutung der Kernkraftwerke

Ohne Kernkraftwerke hätte die Versorgung der Schweiz mit Elektrizität seit 1970 nicht mehr sichergestellt werden können. Die Elektrizitätserzeugung nach herkömmlichen Methoden (im wesentlichen durch Wasserkraftwerke) hätte insgesamt eine Produktion von 395 Milliarden Kilowattstunden ergeben, während der gesamte Verbrauch bei 406,6 Milliarden Kilowattstunden lag. Die Folge wäre ein erkleckliches Defizit gewesen.

Die Elektrizitätsproduktion ohne Kernkraftwerke hätte lediglich in den Jahren 1970, 1971, 1975 und 1977 den Bedarf voll abgedeckt. Das grösste Defizit wäre 1976 entstanden, mit 13% des Verbrauchs.

Produktehaftpflicht aus der Sicht des Konsumenten

I.

Murphy's Gesetz lautet: «Wenn etwas schief gehen kann, geht es auch schief». Es gibt sogar Leute, die Murphy für einen Optimisten halten. Gelegentlich gehen nämlich auch Dinge schief, die gar nicht schiefgehen können, wenn man den Experten glaubt, die sich im Voraus über die Sicherheit von Produkten äussern.

Alle paar Wochen können die erschreckten Verbraucher den Zeitungen entnehmen, dass Konsum mit verborgenen Gefahren verbunden ist. Es handelt sich bisweilen um gefährliche Produkte mit einem Mangel, der ganzen Serien innewohnt, so dass eine grosse Zahl von Konsumenten geschädigt wird oder zu den potentiell Geschädigten gehört.

Zwischen 1960 und 1978 haben sich in den USA einige Tausend Henkel von Glaskrügen, die zu Kaffemaschinen gehören, von selbst gelöst. Die Krüge fielen zu Boden – meistens in gefülltem Zustand – und der heisse Kaffee führte bei 1250 Personen zu Verletzungen und schliesslich zum Rückruf von 18,5 Millionen Kaffeekrügen. Es stellte sich einwandfrei heraus, dass die Krüge einen Fehler hatten, einen «Produktmangel» i.S. der Produkthaftung. Die mangelhaften Krüge verursachten den Benützern einen Schaden, der über den Wert der Krüge hinausging. Dieser Produktfolgeschaden oder Mängel- folgeschaden hatte mehrere Aspekte:

- Körperschaden (= Hautverbrennungen)
- Sachschaden (= z.B. beschädigte Teppiche)

Auch in Europa ereignen sich immer wieder Pannen oder Unfälle mit fehlerhaften Produkten, die Sach- oder Körperschäden zur Folge haben.

Einige Beispiele aus den letzten Jahren: Kurzlebige Kondensatoren in Fernsehgeräten entzündeten sich selbst und das Gerät, was zu Zimmerbränden führte. Ein blauer Zusatz für das WC-Spülwasser floss aus einer undichten Packung in der Sommerhitze auf ein Sitzpolster eines fabrikneuen Autos und ruinierte den Polsterstoff. Eine Sprühdose mit einem Lufterfrischer korrodierte nach längerer Zeit, wodurch der Lufterfrischer sich verfärbte und Schäden an der Zimmerdecke verursachte. Bekannt sind die Krankheits- und Todesfälle, die bei Benutzerinnen von Monatstampons auftraten. Durch die im Innern einer Halogenlampe eines bestimmten Typs herrschende Hitze barst das Glas, was Zimmerbrände auslöste.

Ein in der Rezeptur geändertes Geschirrspülmittel überschäumte in den Maschinen und beschädigte diese. Eine Gepäckspinne zum Verzurren von Lasten auf dem Auto-deck besass Haken, die sich bei einer gewissen Zugkraft streckten, so dass die Ladung sich selbständig machte. Noch heute tauchen in der Presse Meldungen auf über die Folgen des Genusses von verfälschtem Olivenöl in Spanien (Todesopfer und unheilbar Kranke). Vor wenigen Jahren führte eine Überdosis von Hexachlorphen in einem Babypuder zum Tod mehrerer Säuglinge in Frankreich. In Schweden verbot der Konsumentenombudsmann ein Kinderwagenmodell, bei dem sich die Kinder den Kopf einzwängen konnten, so dass sie verstickten. Lastwagenreifen platzten in grosser Zahl bei hoher Geschwindigkeit und verursachten Unfälle. Harmloser, wenn auch ärgerlich für die Konsumenten sind ungenügend farbechte Textilien, die andere Textilien verfärben; beispielsweise haben Pyjamas in starken Farben mit zu niedriger Trockenreibfestigkeit unentfernbar Flecken auf Leintüchern hinterlassen. Aus den USA stammende Kinderpyjamas, die zwecks Flammfestigkeit mit dem nunmehr in Amerika für diesen Zweck verbotenen TRIS ausgerüstet wurden, sind als krebserzeugend erkannt worden und gleichwohl auf dem französischen Markt aufgetaucht.

In den genannten Fällen lagen verschiedene Fehlerursachen vor: Konstruktionsfehler, Fertigungsfehler, Kontrollfehler, sodann Ausreisser, die trotz Kontrolle nicht vermeidbar sind. Gelegentlich liegen Instruktions- oder Warnfehler vor, indem der Hersteller oder Vermarkter es unterlässt, auf Gefahren oder auf die richtige Handhabung eines Produktes hinzuweisen. Ein besonders gefürchteter Fehler ist der «Entwicklungsfehler». Die Hersteller, die ein Produkt im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach Stich und Faden geprüft und als ungefährlich beurteilt haben, werden im Nachhinein, wenn sich nach längerer Zeit dank besseren Prüfmethode und neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen herausstellt, dass das bestimmte Produkt eben doch einen Mangel hat, zur Kasse gebeten. Der wohl bekannteste Fall eines Entwicklungsfehlers ist der Contergan-Fall. Dort stellte sich nach mehreren Jahren unangefochtener Anwendung eines Medikamentes heraus, dass das Medikament zu Spätfolgen führen konnte. Schwangere Frauen, die mit dem Medikament behandelt wurden, haben verkrüppelte Kinder geboren. Da im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Medikamentes solche Fälle von Schädigungen des Fötus im Mutterleib nicht zu befürchten waren, wurde das Medikament in der Forschung auch nicht im Hinblick auf solche Folgen getestet.

II.

Die Schäden, die ein Konsument durch ein fehlerhaftes Produkt erleiden kann, übersteigen vielfach seine finanzielle Kapazität. Zu alledem beeinträchtigen Körperschäden seine Lebensfreude, sind sie doch in der Regel mit Schmerzen verbunden, wenn nicht gar mit bleibenden Nachteilen. Der Normalverbraucher ist als Laie in der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegenüber den Haftpflichtigen nicht versiert. Nur schon auf der Einzelhandelsstufe muss ein geschädigter Konsument damit rechnen, dass ihn der Verkäufer an den Hersteller, den Importeur oder Generalvertreter verweist. Den meisten Leuten ist es schon einmal passiert, dass sie in einem Laden abgewimmelt wurden, wenn sie die Mangelhaftigkeit eines Produktes gerügt haben. Vielfach greift das Personal dann zu einer Ausrede wie: «Das müssen wir dem Hersteller schicken – wir wissen nicht, ob uns der Lieferant den Schaden vergütet – er ist im Ausland, da kann es einige Wochen dauern...» Sol-

che Abwimmelversuche wirken auf einen Geschädigten nicht gerade ermutigend. Was soll er machen, wenn der Laden, in welchem er das schadenverursachende Produkt gekauft hat, inzwischen eingegangen ist? An wen soll sich ein Konsument halten, wenn er das Produkt im Ausland kaufte?

Käufer und Geschädigter sind gar nicht immer identisch. Die durch ein fehlerhaftes Produkt geschädigte Person kann in verschiedenartigen Rechtsbeziehungen zum Käufer stehen, die den Zugriff auf den Verkäufer aus Kaufrecht erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen: Ehegatten, Kinder, Beschenkte, Erben, ja sogar ein Dieb, der durch ein gestohlenen Objekt verletzt wird, stehen alle in keinem Rechtsverhältnis zum Verkäufer.

III.

Auch wer den Verkäufer direkt aus Kaufrecht belangen möchte, sieht sich gelegentlich vor unüberwindliche Hindernisse gestellt. Garantiescheine, Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Formularverträge enthalten im berüchtigten Kleingedruckten Klauseln, die die Haftung des Verkäufers oder anderer Haftender wegbedingen. Die landesüblichen Garantieverträge beschränken die Haftung des Verkäufers auf ein blosses Ausbesserungsrecht. Alles andere wird wegbedungen mit Formulierungen wie: «Es ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Ansprüche, die über die obgenannten hinausgehen, werden nicht anerkannt» u.a.m.

Der Normalverbraucher als juristischer Laie weiss nicht, dass solche Klauseln ungültig sind. Er könnte sie zwar mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg vor Gericht anfechten. Erstens handelt es sich bei den Garantiescheinen und Allg. Geschäftsbedingungen, AGB, fast nie um vereinbarten Vertragsinhalt. Die Formulare sind oft nur rückseitig bedruckt. Das Einverständnis des Unterzeichners eines Kauf- oder Kauf/Mietvertrages mit AGB auf der Rückseite mit den ihn benachteiligenden Klauseln darf vom Richter nicht vorausgesetzt werden. Garantiescheine werden ohnehin erst nach der Einigung über den Kauf ausgehändigt und können schon aus diesem Grund nicht Gegenstand der Abmachung sein, zumal sie den Vertragspartner gegenüber dem Verkäufer benachteiligen. Sodann verstösst der Inhalt vieler Formularverträge gegen Fundamentalgrundsätze unserer Rechtsordnung: Treu und Glauben – Verbot des Rechtsmissbrauches – Recht und Billigkeit u.a.m.

Der Käufer als Laie glaubt jedoch an die Gültigkeit solcher Dokumente und lässt sich die Klauseln entgegenhalten. Er wagt es nicht, den Verkäufer im Schadenfalle zu belangen.

IV.

Alle diese Erschwerungen der Situation des Verbrauchers führten zum Ruf nach einer umfassenden Kausalhaftung der Hersteller und Verkäufer für Schäden, die ein Verbraucher durch ein fehlerhaftes Produkt erleidet. Der Begriff der «Produktehaftung» ist zuerst im Ausland aufgetaucht. Aus Amerika kamen Meldungen, wonach es die Konsumentenorganisationen verstanden hätten, der Wirtschaft unter dem Titel «Product Liability» enorme Geldsummen aus dem Sack zu locken, unterstützt von erpresserischen Anwälten, die auch selbst an den immens hohen Schadenersatz-Summen beteiligt sind. Es wurden sodann Fälle bekannt, da Unternehmen oder Einzelpersonen – vor allem Ärzte – durch das Ansteigen der Versicherungsprämien zum Aufgeben der Erwerbstätigkeit gezwungen wurden. Der schlechte Ruf, welcher der Produktehaftung aus Amerika voranging, ver-

hinderte nicht, dass auch in Europa Gesetzesentwürfe entstanden (Europarat und EG). Teilweise sehen diese Entwürfe noch viel strengere Regelungen als in den USA vor, wogegen man in Amerika schon ein wenig zurückbuchstabiert hat.

Die Kausalhaftung ist unserer Rechtsordnung gar nicht so fremd, wie gelegentlich behauptet wird. Die Gefährdungshaftung des Werkeigentümers und des Tierhalters, ebenso jene des Halters eines Motorfahrzeuges sind schon sehr alt. Bereits seit 1881 – also seit über 100 Jahren – befindet sich im Obligationenrecht eine Vorschrift, wonach der Verkäufer für Schäden, die der Käufer durch ein mangelhaftes Produkt unmittelbar erleidet, kausal haftet. OR 208 Al. 2 «Der Verkäufer hat... überdies... die Prozesskosten, die Verwendungen und den Schaden zu ersetzen, der dem Käufer durch die Lieferung fehlerhafter Ware unmittelbar verursacht worden ist.» Von dieser Bestimmung will heute niemand etwas wissen. Doch kann sich der Verkäufer – genau so wie er für den fehlerhaften Gegenstand selbst ohne Verschulden haftet – bei einem solchen unmittelbaren Folgeschaden nicht damit herausreden, er habe den Mangel nicht gekannt oder er sei nicht schuld daran. Der unmittelbare Schaden wird auch als direkter Schaden bezeichnet. Nur wenn der Schaden ein sogenannter «weiterer» Schaden ist, also mittelbarer Schaden, wird es für den geschädigten Käufer brenzlich. Gemäss OR Al. 3 kann der Verkäufer nachweisen, es treffe ihn am Produktmangel kein Verschulden: «Der Verkäufer ist verpflichtet, den weiteren Schaden zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.

Greifen wir zurück auf das zu Beginn erwähnte Beispiel des gläsernen Kaffeekruges, der unerwarteterweise den Henkel verlor: In der Schweiz kann der durch den Vorfall geschädigte Käufer des Kruges verschiedene Ansprüche gegenüber dem Verkäufer erheben. Gestützt auf OR 208 Al. 1 und Al. 2 bekommt er den Kaufpreis zurückerstattet sowie den Schaden ersetzt, der ihm durch den fehlerhaften Krug unmittelbar erwachsen ist. (Dass der Anspruch auf Ersatz des Folgeschadens gem. Bundesgericht nur bei Wandelung besteht, nicht etwa bei Minderung (OR 205), tut in diesem Zusammenhang nichts zur Sache, zumal angesichts der Scherben des zerbrochenen Kruges eine Kaufpreisreduktion ohnehin ausser Frage steht). Der «unmittelbare» Schaden dürfte in diesem Falle in der Körperverletzung einerseits bestehen (Hautverbrühungen durch den heissen Kaffee) sowie in der Beschädigung des Teppichs andererseits zufolge des Auslaufens des Kaffees.

Es ist umstritten, wo der direkte oder unmittelbare Schaden aufhört und in welchen Fällen man von mittelbarem Schaden oder «weiterem» Schaden spricht, der gemäss OR 208 Al. 3 vom Verkäufer nur dann ersetzt werden muss, wenn er nicht nachweisen kann, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last fällt. Als ein solcher weiterer Schaden wäre der Mietzinsausfall des Hauseigentümers zu nennen, der das Zimmer solange nicht weitervermieten kann, als der beschädigte Teppich noch nicht ersetzt wurde. Die verletzte Person könnte ebenfalls «weiteren» Schaden geltend machen, wenn sie z.B. als Photomodell zufolge der Beinverletzung einen Aufnahmetermin verpasst und dadurch eine Einkommenseinbusse erleidet.

Da der Verkäufer für direkten Schaden auch ohne Verschulden haftet, und da der geschädigte Käufer auch Ersatz für den mittelbaren Schaden beanspruchen kann, ohne dass er dem Verkäufer das Verschulden nachweisen müsste, sieht die Lage des Käufers nach schweizerischem Recht ziemlich komfortabel aus.

Der Anschein trägt. Es ist allemal eine Streitfrage, wie weit der unmittelbare Schaden geht und von wann an es sich um «weiteren» Schaden handelt, für den der Verkäufer nur bei Verschulden haftet. Sodann muss sich der Schaden innerhalb eines Jahres seit dem Kauf ereignet haben. Nachher haftet der Verkäufer nicht mehr aus Kaufrecht. Schliesslich muss für die Inanspruchnahme des Käufers aus Kaufrecht ein Kaufvertrag vorliegen. Nun sind aber lange nicht alle durch einen Produktmangel geschädigten Personen identisch mit dem Käufer des Produktes. Drittpersonen können sich aber mangels einer kaufrechtlichen Beziehung zum Verkäufer nicht auf die konsumentfreundliche Regelung von OR 208 berufen.

V.

Woran sollen sich Drittpersonen, und woran soll sich der Käufer halten, wenn bereits mehr als ein Jahr seit dem Kaufabschluss verflossen ist? Beiden steht der Weg zum Hersteller offen. Zwar stehen beide in keiner vertraglichen Beziehung zum Produzenten. Doch durch das Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produktes hat der Hersteller eine widerrechtliche Handlung im Sinne des Obligationenrechtes begangen. Dafür ist er haftbar, sofern ihn ein Verschulden trifft, sei es leichte oder grobe Fahrlässigkeit, sei es gar Vorsatz.

Der Geschädigte, welcher den Produzenten belangen will, muss gestützt auf OR 41 ff beweisen:

- den Fehler des Produktes
- den erlittenen Schaden
- den Kausalzusammenhang zwischen Produktfehler und Schaden
- das Verschulden des Herstellers
- die Widerrechtlichkeit der Schädigung.

Problematisch ist hier für den Geschädigten die Beweislastverteilung. Welcher Laie ist schon in der Lage, nachzuweisen, dass ein Produkt fehlerhaft ist, wenn es sich nicht um ganz einfache, auch für Nicht-Fachleute gut durchschaubare Erzeugnisse handelt. Hier ist an technische Geräte zu denken, an elektrische Apparate, an kompliziert hergestellte Lebensmittel, an Medikamente und chemisch-technische Produkte. Und welcher Konsument möchte sich anheischig machen, einem Grossunternehmen oder einer kleineren, jedoch hochspezialisierten Firma nachzuweisen, dass der Produktfehler auf ein Verschulden zurückzuführen ist? Die Beweislage ist hier umgekehrt wie beim Kauf, wo das Verschulden des Verkäufers vom Gesetzgeber von vorneherein angenommen wird.

Die Lage des Geschädigten wird also spürbar schlechter, wenn er sich nicht an den Verkäufer halten kann. Der einzige Vorteil der Lösung gemäss OR 41 liegt in der Verjährung. Im Unterschied zur einjährigen Verjährungsfrist beim Kauf stellt sich der Geschädigte besser, wenn er sich auf die widerrechtliche Schadenszufügung beruft. Er kann ein Jahr lang, seitdem ihm der Schaden wie auch die Person des Ersatzpflichtigen bekannt wurden, klagen. Das bedeutet, dass ein Geschädigter, der später als ein Jahr nach Kaufabschluss durch ein mangelhaftes Produkt geschädigt wird, immer noch klagen kann, und zwar bis spätestens zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des fehlerhaften Gegenstandes. Dieser Umstand ist nun für die Industrie sehr ungünstig. Er wird als ein Hauptargument gegen die Produkthaftung angeführt. Denn die ausländischen Vorbilder sehen vielfach zehnjährige Haftungsfristen vor. Dabei muss man sich vorstellen, was sich alles innerhalb von zehn Jahren ereignen kann. Der Hersteller hat keine Kontrolle über das,

was ein oder mehrere Eigentümer eines Produktes – beispielsweise eines Automobiles – in den zehn Jahren seit dem Kauf alles damit gemacht haben, was letzten Endes zu einem Schadenfall führen kann, der nach wie vor als Folge eines Produktmangels interpretiert werden könnte. Aus diesem Grunde werden von seiten der Wirtschaft grosse Bedenken gegen lange Haftungsfristen laut. Das zeigt sich insbesondere dort, wo erst spät erkennbare Produktfehler auftauchen könnten, die im Zeitpunkt des Herstellens und Inverkehrbringens des Produktes nicht voraussehbar waren. Die Wirtschaft macht hier geltend, dass man sie keinesfalls für erst später erkennbare Produktfolgen haftbar machen kann, wenn sie – beispielsweise im Medikamentenbereich – bei der Herstellung alle damals bekannten Forschungsergebnisse berücksichtigte und alle vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen hat. Dieses Entwicklungsrisiko ist einerseits der Konsument nicht bereit selbst zu tragen, und andererseits macht die Industrie geltend, es sei nun einmal nicht vermeidbar, auch nicht bei Anwendung aller Sorgfaltspflichten. Nicht umsonst dreht sich der Streit bei den im Gang befindlichen Gesetzgebungen für eine Produkthaftungspflicht auch immer um die Frage, wer letzten Endes das Entwicklungsrisiko zu tragen habe.

VI.

Selbst ein anscheinend so einfacher Begriff wie der «Produktfehler» kann zu verschiedenen Interpretationen Anlass geben. Der EG-Richtlinienvorschlag definiert das fehlerhafte Erzeugnis in Art. 4 wie folgt: Eine Sache ist fehlerhaft, wenn sie bei bestimmungsgemäsem Gebrauch für Personen oder Sachen nicht die Sicherheit bietet, die man zu erwarten berechtigt ist. Hierzulande ist seit 1978 das «Maschinenschutz-Gesetz» in Kraft, das für technische Einrichtungen und Geräte gilt, für deren Sicherheit nicht andere bundesrechtliche Bestimmungen gelten. Der Anwendungsbereich dieses «Maschinenschutzgesetzes» ist viel breiter, als seine offizielle Bezeichnung «Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten» vermuten lässt. Als technische Einrichtungen und Geräte werden in Art. 2 Abs. 1 bezeichnet: «...insbesondere verwendungsbereite Maschinen, Apparate, Anlagen, Werkzeuge und Schutzausrüstungen, die beruflich oder ausserberuflich benützt werden.» Sie gelten auch dann als verwendungsbereit, wenn ihre Einzelteile dem Empfänger zum Ein- oder Zusammenbau übergeben werden. Damit umfasst das Maschinenschutzgesetz auch nahezu alles, was im Privathaushalt an Einrichtungen, Maschinen und Geräten benützt wird. Es schreibt vor, dass solche Einrichtungen und Geräte den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und so beschaffen sein müssen, dass bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und (weitergehend als der EG-Richtlinienvorschlag!) bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Die in der Schweiz anwendbaren Vorschriften und die EG-Richtlinien gehen also weniger weit als extreme Entwicklungen von jenseits des Ozeans. Hierzulande wird ein unvorsichtiger Konsument oder einer, der ein Produkt anders, als es seiner Zweckbestimmung entspricht, benützt, nicht in den Genuss von Schadenersatz kommen. Doch ist zu vermuten, dass auch die oft zitierten amerikanischen Schulbeispiele in den USA zu den Ausnahmefällen gehören. Dort wurde einer Hundebesitzerin Schadenersatz sowie Schmerzensgeld zugesprochen, nachdem sie den frisch gewaschenen Hund zum Trocknen in einen Mikrowellenofen gelegt und dadurch umgebracht hatte. Ein Hobbygärtner konnte eine Menge Geld aus einem Rasenmäher-Hersteller herausholen. Er verwendete nämlich den

Rasenmäher zum Heckenschneiden, liess ihn zu Boden fallen und schnitt sich damit einen Fuss ab. Statt den unvernünftigen Verbraucher über seinen sträflichen Leichtsinns aufzuklären, auferlegte das Gericht dem Hersteller eine enorme Schadenersatzsumme, weil es dieser unterlassen habe, in der Gebrauchsanleitung darauf hinzuweisen, dass sich der Mäher nicht zum Heckenschneiden eignet. Im Falle des Mikrowellenofens befand der Richter, der Gerätehersteller hätte ausdrücklich sagen müssen, dass sich das Gerät nur für totes, nicht aber für lebendes Fleisch eigne.

Gemäss Art. 4 des Maschinenschutzgesetzes besteht in der Schweiz eine Vermutung, dass Produkte den Sicherheitsanforderungen genügen, wenn sie gemäss anerkannten Normen – z.B. SEV- oder DIN-Normen – konstruiert sind. Anders in der BRD, wo die Beachtung einer DIN-Norm nicht vor dem Vorwurf schützt, man habe die Produktesicherheit vernachlässigt.

Ein weiteres Gesetz definiert die Produktesicherheit sehr ausführlich: Die Lebensmittelverordnung regelt genauestens, welchen Anforderungen ein Lebensmittel zu genügen hat. Die Fleischschauverordnung stellt unter anderem Fristen für den Verkauf und Vorschriften betreffend Kühlung usm. auf, die allesamt der Produktesicherheit dienen.

Schliesslich kann sich ein geschädigter Verbraucher auf den bewährten «Gefahrensatz» des Bundesgerichtes berufen. Er besagt, dass immer dort eine Pflicht zum Ergreifen von zumutbaren Schutzmassnahmen besteht, wo ein gefährlicher Zustand geschaffen wurde. Daraus ergibt sich die Pflicht der Hersteller und Anbieter, durch Gebrauchsanweisungen und Warnhinweise dafür besorgt zu sein, dass kein Verwender zu Schaden kommt.

Es müssen heute vielfach konkretere Gefahrenhinweise gegeben werden, als üblich ist. Ein als «feueregefährlich» bezeichneter Fliesenkleber hat in der Bundesrepublik zu einem Unfall geführt, weil er in der Nähe einer offenen Stichflamme benützt wurde. Hier hätte der Hersteller konkret die Gefahr benennen müssen: «Nicht in der Nähe von Stichflammen verwenden – Explosionsgefahr». Der Hinweis auf einem Abbeizmittel, dessen Dämpfe schwerer als Luft sind, es dürfe nur bei guter Belüftung eingesetzt werden, ist für den Normalverbraucher nicht genügend deutlich. Vielfach wird in Unterflur-Hobbyräumen und Kellern gearbeitet, wo dann die Dämpfe zufolge ihres Gewichtes nicht durch die geöffneten Oberlichter entweichen können. Hier muss man sagen, dass das Produkt nicht in Unterflur-Lokalen verwendet werden darf, weil seine Dämpfe schwerer als Luft sind. Nur wenn eine Gefahr genügend konkret dargestellt wird, kann damit gerechnet werden, dass bei der landläufig geringen Vorsicht der Verwender keine Unfälle passieren.

Kann sich der Hersteller darauf verlassen, dass der Verwender ein Konsument ist, der die landesübliche Sorgfalt walten lässt? Muss er auch auf die sogenannten «Konsumidioten» abstellen? Sicher muss man damit rechnen, dass auch Kinder, die noch nicht lesen können, oder die sich der Tragweite einer Warnung nicht bewusst sind, ein Produkt in die Hände bekommen. Darum sollten z.B. gefährliche Chemikalien mit Sicherheitsverschlüssen ausgestattet werden.

VII.

Aus dem Gefahrensatz des Bundesgerichtes kann eine Rückrufpflicht der Hersteller und des Handels abgeleitet werden in jenen Fällen, da Handel oder Produktion von

einem Produktfehler erfahren, der zu Schäden für die Verwender oder Drittpersonen führen kann. Auch eine Pflicht zur öffentlichen Verbreitung von Warnungen vor dem Produkt oder vor einem unsachgemässen Gebrauch, der von der Betriebsanleitung nicht ausgeschlossen wurde, lässt sich auf den Gefahrensatz abstützen. Das Maschinenschutzgesetz gibt in Art. 11 dem Eidg. Departement des Innern das Recht, bei schwerwiegender Gefährdung die Beschlagnahme oder Einziehung von technischen Einrichtungen oder Geräten zu verfügen.

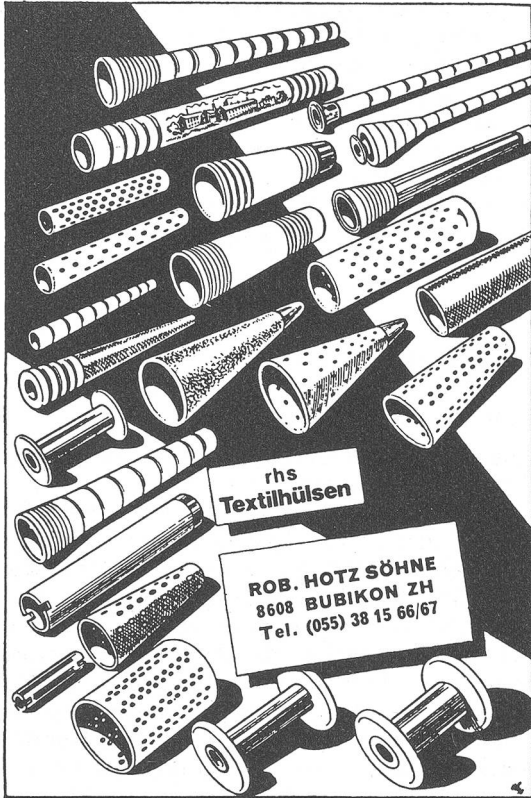
Der Konsument ist aber weitgehend darauf angewiesen, dass ein Unternehmen ein fehlerhaftes Produkt aus eigenem Antrieb aus dem Markt zurückzieht. Dabei ist für die Hersteller die Versuchung gross, dies stillschweigend zu tun, indem einfach der Handel zur Rückgabe an die Generalvertretung oder an den Hersteller veranlasst wird, ohne dass ein solcher Rückruf in der Öffentlichkeit bekannt wird. Dies in der Hoffnung, allfällige Geschädigte würden so nicht auf die Idee kommen, sich an den Hersteller zu halten, wogegen der öffentliche Rückruf eines Produktes als Eingeständnis von Ungenügen interpretiert werden könnte. Selbstverständlich müsste das Wohl der Verbraucher vorgehen und die Überlegung, dass ein Unternehmen sehr viel guten Ruf gewinnen kann, wenn es dafür besorgt ist, dass fehlerhafte Erzeugnisse aus den Haushaltungen verschwinden, bevor sie Schaden anrichten konnten.

VIII.

Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass die ausländischen Regelungen der Produkthaftpflicht nicht unbedingt nachahmenswert sind. In den USA können Anwälte mit Prozessandrohungen vergleichsweise exorbitante Schadenersatzforderungen aus der Wirtschaft herausquetschen, die den Schaden, der einem Verbraucher durch ein fehlerhaftes Produkt erwachsen ist, bei weitem übersteigen. Letzten Endes muss sich aber eine solche Praxis – die zu immer höheren Versicherungsprämien führt – in erhöhten Produktkosten niederschlagen. Damit zahlen dann alle Konsumenten mit dem Produktpreis einen Sicherheitszuschlag, der weit übersetzt ist, weil er durch das unvorsichtige Verhalten von Konsumenten einerseits und die allzu grosszügige Gerichtspraxis andererseits bedingt ist, jedoch nichts mehr zu tun hat mit jenen Mehrkosten, die normal kalkulierte Betriebspflicht-Versicherungsprämien nach sich ziehen und eine vernünftige Schadenersatzpraxis, wie sie von schweizerischen Gerichten erwartet werden kann.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, sollen hier einige ausländische Einzelheiten aus dem Produkthaftungsbereich erwähnt werden. In den USA zeichnet sich eine Tendenzwende ab. Für Serien- und Warnfehler wird eine Verschuldenshaftung in Aussicht genommen, wogegen für Entwicklungsfehler überhaupt nicht mehr gehaftet werden soll. Die ursprünglich angestrebte solidarische Haftung von Produzenten, Importeuren/Grossisten und Verkäufern entfällt. Der belangte Hersteller wird die Einrede des Selbstverschuldens des Geschädigten erheben können. Damit zeichnet sich eine viel realistischere Lösung ab, als sie gegenwärtig noch im europäischen Bereich in der Luft liegt. Die Entwürfe der EG und des Europarates wollen nach wie vor eine Haftung für Entwicklungsschäden einführen.

In der BRD wurde die Prozess-Situation des geschädigten Verbrauchers verbessert. Bei einem Produktfolge-schaden besteht heute die Vermutung, dass das Pro-



rhs
Textilhülsen

ROB. HOTZ SÖHNE
8608 BUBIKON ZH
Tel. (055) 38 15 66/67

Produkte aus unserem Verkaufsprogramm

- Aluminiumhydroxid (Tonerde)
- Aluminiumsulfat
- Chlorwasserstoff flüssig
- Chlorkalk
- Chloroform
- Dinatriumphosphat
- Eau de Javel
- Eisen-(III)-chlorid flüssig
- Eisen-(II)-sulfat
- Glaubersalz
- Kaliwasserglas flüssig
- Kupfersulfat
- Mononatriumphosphat
- Natriumbisulfid flüssig und fest
- Natriumhexametaphosphat
- Natriummetasilikat
- Natriumpyrophosphat sauer
- Natronwasserglas flüssig
- Natronlauge
- Oleum bis 66%
- Phosphorsäure
- Salpetersäure
- Salzsäure, versch. Konzentrationen
- Satinweiss
- Soda kalz.
- Schwefel
- Schwefelsäure aller Konzentrationen
- Tetranatriumpyrophosphat
- Trinatriumphosphat krist.



● Giftige Produkte. Unbedingt Vorsichtsmassnahmen beachten!
■ Warnung auf den Packungen beachten!
Weitere Produkte finden Sie in unserem kompletten Verkaufsprogramm

Chemische Fabrik Uetikon
CH-8707 Uetikon am Zürichsee
Telefon 01-9221141 Telex 75675

VEI

51

Woche
Semana
Settimana
Semana
Semana

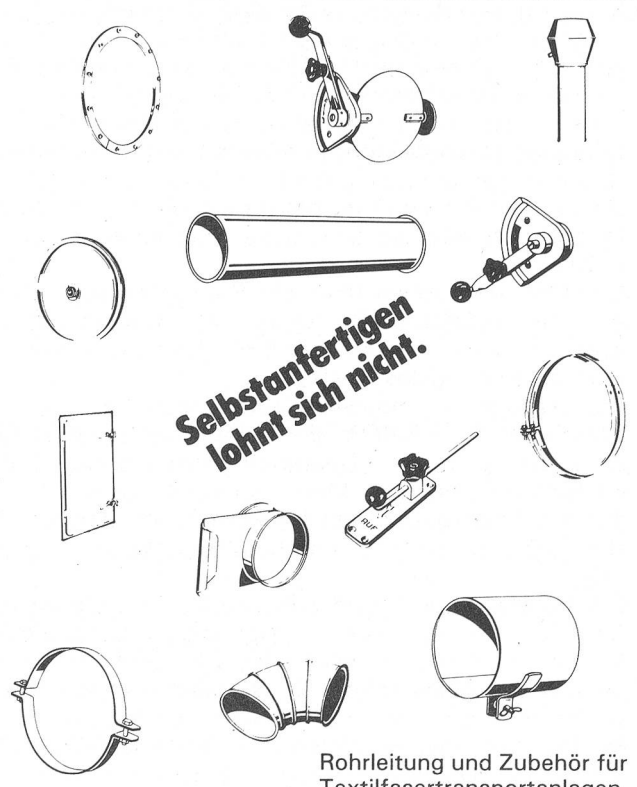
Dezember Décembre Dicembre December Dicembre

20 Montag Lundi Lunedì Monday Lunes	Z I E G L E R T E X	UR MAGEPFLEGE
21 Dienstag Mardi Martedì Tuesday Martes		INES ARNES
22 Mittwoch Mercredi Mercoledì Wednesday Miércoles		EISTEN INE
23 Donnerstag Jeudi Giovedì Thursday Jueves		EIHE ECHNIKER
24 Freitag Vendredi Venerdì Friday Viernes		NORMES MAL
25 Samstag Samedi Sabato Saturday Sábado		<h2>ZIEGLERTEX</h2> <p>Dr. v. Ziegler & Co. Talackerstrasse 17, 8152 Glattbrugg ZH Postfach, 8065 Zürich Telefon 01/8292725, Telex 56036</p>
26 Sonntag Dimanche Domenica Sunday Domingo	<p>Member of  Textil & Mode Center Zürich</p>	



Leitungselemente
TUYAUTERIE

Anlagezubehör
ACCESSOIRES
D'INSTALLATIONS



**Selbstanfertigen
lohnt sich nicht.**

Rohrleitung und Zubehör für
Textilfasertransportanlagen

APPARATEBAU - SCHLOSSEREI - SPENGLEREI AG
8636 WALD 055/95 24 00

dukt fehlerhaft ist. Der Geschädigte muss das Verschulden des Herstellers nicht mehr nachweisen. Ein solches wird vermutet. In der Pharmagesetzgebung ist sogar eine Kausalhaftung eingeführt worden. Der deutsche Konsument ist also – ohne dass in der Bundesrepublik ein spezielles Produkthaftungsgesetz bestehen würde, heute besser gestellt als der schweizerische Verbraucher. Überdies ist es in der BRD – aber auch in Österreich – verboten, Haftungsausschlüsse in allgemeine Geschäftsbedingungen und Garantiescheine aufzunehmen, wodurch eine weitere Schranke gefallen ist, die den Geschädigten von Schadenersatzansprüchen abhalten kann.

Frankreich geht sehr weit im Verbraucherschutz. Die Gerichte sprechen sogar einer Verbraucherorganisation Schadenersatz zu, wenn ein fehlerhaftes Produkt zu Schadenfällen führte (Morhange-Fall).

In der Schweiz brachte der im Juni 1981 angenommene Konsumentenschutzartikel in der Verfassung den Konsumentenorganisationen eine Verbesserung der Rechtsstellung.

Sie sollen künftig Prozesse gegen Anbieter schnell und kostensparend durchführen können. Allerdings ist die Streitwertgrenze von 5000.– Franken, die der Bundesrat dafür vorsieht, zu niedrig, wenn man bedenkt, dass Produkthaftungsfälle zu hohen Entschädigungen führen können, wenn es um Invaliditätssummen oder um Todesfallsummen geht.

IX.

Vernünftigerweise sollten die Konsumenten heute an die Wirtschaft folgende Anforderungen stellen:

- Verkauf von Produkten, die nach menschlichem Ermessen sicher sind, was ein Qualitätssicherungs-System im Unternehmen voraussetzt.
- Deckung der Risiken durch eine Betriebshaftpflichtversicherung mit genügend hohen Deckungssummen, so dass auch eine grosse Zahl von Geschädigten (Produkte mit Serienfehlern!) Ersatz bekommen kann.
- Verzicht auf das Verschieben von gefährlichen, weil fehlerhaften Produkten, in andere Länder. Gegenwärtig verlangen die ausländischen Verbraucherorganisationen eine Art von Interpol für gefährliche Produkte. In der Schweiz werden diese Bestrebungen unterstützt.
- Der Hersteller muss über ein Rückrufkonzept verfügen, das im Falle, da Produktfehler entdeckt werden, durch welche die Verbraucher geschädigt werden können, reibungslos spielt.
- Die Erzeugnisse müssen Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise erhalten, die Schädigungen durch bestimmungsgemässen Gebrauch ausschliessen. Dabei ist auf den gesunden Menschenverstand, nicht aber auf das Fachwissen von Herstellern abzustellen, die sich in Bezug auf Gefahren besser auskennen als der Laie.
- Der Handel sollte bereit sein, die ihm auf Grund von OR 208 zukommende Kausalhaftung (= Haftung ohne Verschulden) auch wirklich zu tragen und nicht mehr versuchen, geschädigte Konsumenten damit abzuwimmeln, dass man ihnen erklärt, man habe den Fehler des Produktes nicht gekannt und auch nicht verschuldet und hafte demzufolge nicht.
- Hersteller und Handel sollten in ihren Lieferbedingungen, Kaufverträgen und Garantiescheinen auf haftungsbeschränkende Klauseln verzichten. Diesen Verzicht legt ihnen auch eine Resolution des Europarates

aus dem Jahre 1978 nahe, wonach die Bezeichnung «Garantie» für Dokumente reserviert sein sollte, die den Verbraucher gegenüber der gesetzlichen Haftungsregelung besser und nicht schlechter stellen, wie dies heute meistens noch der Fall ist.

- Eine freiwillige Verlängerung der Haftungsfrist von einem Jahr auf drei bis fünf Jahre (je nach Produktkategorie) erscheint als angemessen. Zehn Jahre nach ausländischen Vorbildern dürften allerdings für die meisten Gebrauchsgüter ein zu langer Zeitraum sein.

X.

Was ist vom Gesetzgeber zu erwarten?

Wenn die Wirtschaftspartner nicht zu freiwilligen Lösungen gelangen, steht zu befürchten, dass der Gesetzgeber eingreift.

- Denkbar wäre eine Verlängerung der Haftungsfrist im Kaufrecht; ein direktes Klagerecht des geschädigten Dritten, der heute nur gegen den Produzenten vorgehen kann und auch nur, soweit diesen ein Verschulden trifft, gegenüber dem Verkäufer sowie gegenüber der Betriebshaftpflicht-Versicherungsgesellschaft des Produzenten; die Beseitigung des schwer fassbaren Unterschiedes zwischen der Behandlung des unmittelbaren und des mittelbaren Schadens in OR 208; Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten, welcher den Hersteller aus widerrechtlicher Handlung belangen will; gesetzliche Vermutung der Fehlerhaftigkeit eines Produktes, wenn dieses zu Schadenfällen geführt hat.

XI.

Abschliessend ist festzuhalten, dass auf dem Gebiet der Produkthaftung Ungleichgewichte zwischen Konsumenten und Anbietern bestehen. Es geht nicht an, dass die Verbraucher auf jedem Schaden sitzenbleiben, den sie erstens in keiner Hinsicht verursacht haben, und der auch nicht irgendeiner «force majeure», also einem unberechenbaren düsteren Geschick angerechnet werden kann. Ein Produktfolgeschaden hat ganz konkrete Ursachen, die vom Hersteller und vom Verkäufer gesetzt wurden: das Herstellen und das Inverkehrbringen. Dabei kann im Nachhinein nicht immer ausgemacht werden, ob der Fehler hätte vermieden werden können, wenn Hersteller und Verkäufer etwas weniger stark gewinnorientiert gewesen wären. Während gegen das Gewinnstreben an sich überhaupt nichts einzuwenden ist, darf es doch nicht Anlass zu Verschlechterungen der Produktqualität geben oder zur Missachtung von Sicherheitsprinzipien und Aufklärungspflichten.

Auf der anderen Seite müssen an die Sorgfalt des Konsumenten höhere Ansprüche gestellt werden. Wir sind auf dem besten Weg zur Prämierung der Sorglosigkeit der Konsumenten im Umgang mit Geräten, Maschinen, Lebensmitteln, Medikamenten und anderen Erzeugnissen. Die amerikanischen Beispiele vom Hund, der im Mikrowellenofen getrocknet wurde und vom zweckentfremdeten Rasenmäher beweisen, dass auch die Industrie Schutz verdient vor allzu begehrlischen Ansinnen von seiten unsorgfältiger und leichtsinniger Verbraucher. Den Weg der Vernunft zu beschreiten, obliegt sowohl den Konsumentenorganisationen wie auch den Anbietern und den Gerichten und nicht zuletzt den Meinungsmachern in den Massenmedien.

Dr. iur. Eugénie Holliger
Beauftragte für Konsumentenfragen
beim Migros-Genossenschaftsbund